

Satzung

des

SV Motor Zwickau-Süd e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen SV Motor Zwickau-Süd e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau / Neuplanitz / Sportgelände Jablonecer Straße.
3. Die Vereinsfarben sind Rot / Schwarz.
4. Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der SV Motor Zwickau-Süd e.V., Abteilung Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des SV Motor Zwickau-Süd e.V. ist die Förderung des Sports, in allen Altersklassen.
Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Abhalten eines geordneten Training- und Spielbetriebes in allen Altersklassen,
 - Teilnahme an Verbandsspielen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - Heranführen der Jugendlichen an den Breiten- bzw. Leistungssport,
 - Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und erkennt dessen Statuten an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Präsidenten oder ein anderes Präsidiumsmitglied zu richten ist, das Präsidium. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen; diese entscheidet dann endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Das Präsidium kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den SV Motor Zwickau-Süd e.V. und dessen Zielstellungen verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch Liquidation der juristischen Person.
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur per Monatsende des laufenden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Präsidenten zu richten.
 - c) den Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - c.1) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist.
 - c.2) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Vor der Beschlussfassung ist das entsprechende Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postzusendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen; diese entscheidet dann über die Mitgliedschaft.
2. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Sie sind vom Mitglied zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet das Präsidium, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist quartalsweise im laufenden Geschäftsjahr fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Das Präsidium ist berechtigt einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohen Vergütungen begünstigt werden. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Anspruch auf den Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
8. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung. (vgl. § 7 Abs. 4b)

§ 6

Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des SFV, Kreisfußballverband usw. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins des SV Motor Zwickau-Süd e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung, sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Präsident berechtigt von der Einhaltung der Fristen abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
2. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Präsidenten
 - b) die Entlastung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes einen Revisor bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Das Präsidium ist gegenüber den Revisoren verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Revisoren sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
 - c) die Abberufung des Präsidiums. Sie kann nur bei 75 % Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen und wenn zugleich ein neues Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - d) Abstimmung über Satzungsänderungen (§ 9)
 - e) Die ihr vom Präsidium zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10)
 - g) Änderung des Beitrages im Sinne § 5 Abs. 1
 - h) Entscheidung über die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1c)
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Es wird mit Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - Ort, Tag, Anzahl der erschienen Mitglieder, die Einladung, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Abstimmungen und Wahlen.
 - Unterschrift des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters und Schriftführers.Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Das Präsidium

1. besteht aus dem:
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
 - d) Abteilungsleiter Fußball
 - e) Nachwuchsleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs.2 BGB durch den Präsidenten bzw. durch zwei andere Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Das Amt des Präsidiumsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch das verbleibende Präsidium ein geschäftsführendes Mitglied an seiner Stelle bestimmt.
5. Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins. Es gibt eine Geschäftsordnung. Es ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Es besteht Sitzungszwang.

§ 10

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen behördlicher Maßnahmen können vom Präsidenten beschlossen werden.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 75 % der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen können vom Präsidium beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11

Haftungsausschluss

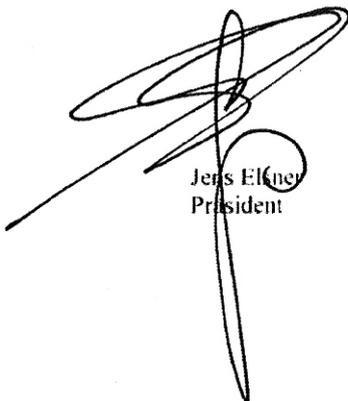
Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf Zwickau / Rottmannsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Zwickau, den 06.01.2012



Jens Elker
Präsident